



**RÖMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments

Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments vom 12. Dezember 1977
(Stand 27. November 2024)

Geschäftsordnung des Landeskirchenparlaments der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Vom 12. Dezember 1977 (Stand 27. November 2024)

Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die § 20 Buchstabe b der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (KiV), beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungen (§ 19 KiV)

^{1**} Das Landeskirchenparlament tagt ordentlicherweise jährlich zweimal. Ausserordentlicherweise wird es einberufen:

- a. auf Begehren des Landeskirchenrates;
- b. ^{**} auf schriftliches Gesuch von 15 Abgeordneten des Landeskirchenparlaments unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

^{2**} Das Büro des Landeskirchenparlaments und der Landeskirchenrat verständigen sich über Ort und Zeit der Tagung, ebenso über die Geschäftsliste.

^{3**} Das Landeskirchenparlament kann in ausserordentlichen Lagen auf Begehren des Büros des Landeskirchenparlaments und/oder des Landeskirchenrates auf digitalen Kanälen per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die vorgesehenen Fristen und Vorgehensweisen eingehalten werden. Eine Zuschaltung auf digitalen Kanälen per Videokonferenz von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenparlaments zur Beteiligung an Abstimmungen und Wahlen bei einer physisch durchgeführten Sitzung des Landeskirchenparlaments ist ausgeschlossen.

§ 2 Einladung

^{1**} Das Landeskirchenparlament wird zu den Sitzungen durch Einladung der Präsidentin/des Präsidenten einberufen.

^{2*} Die Einladung wird zusammen mit der Geschäftsliste mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.

§ 3 Verfahren und Neuwahlen

^{1**} Zur konstituierenden Sitzung wird das Landeskirchenparlament im März nach der Neuwahl durch den bisherigen Landeskirchenrat einberufen (§ 18 Absatz 1 KiV).

^{1bis**} Das bisherige Büro des Landeskirchenparlaments informiert die Abgeordneten über die zu besetzenden Ämter bis Ende Januar. Wahlvorschläge sollen in der Regel bis 30 Tage vor der konstituierenden Sitzung an den Landeskirchenrat eingereicht werden.

^{1ter*} Die Abgeordneten werden über die bisher eingereichten Vorschläge mit der Geschäftsliste informiert.

² Die Amtsperiode wird durch einen Gottesdienst eröffnet.

§ 4 Leitung / Erhaltung der Wahlen

^{1**} Den Vorsitz bis zur Konstituierung des Landeskirchenparlaments führt die Präsidentin/der Präsident des bisherigen Landeskirchenrates (§ 18 Absatz 2 KiV).

^{2**} Die Wahlakten werden zuerst vom Landeskirchenrat geprüft. Dieser leitet sie an das bisherige Büro des Landeskirchenparlaments weiter, das dem Landeskirchenparlament über seine Prüfung Bericht und Antrag stellt. Das Landeskirchenparlament beschliesst über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 5 Amtsgelübde (§ 9 KiV)

^{1**} Alle in das Landeskirchenparlament gewählten Abgeordneten legen vor der Präsidentin/dem Präsidenten des Landeskirchenrates das Amtsgelübde ab. Diese/dieser verliest die Formel: "Geloben Sie, in Ihrem Amte der Römisch-katholischen Kirche nach besten Kräften zu dienen, die kirchlichen Vorschriften, die Verfassung und die Verordnungen der Landeskirche zu beachten und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen?". Alle aufgerufenen Abgeordneten haben stehend zu erklären: "Ich gelobe es."

^{2**} Das gleiche Amtsgelübde legen die Mitglieder des Landeskirchenrates und der Rekurskommission vor der Präsidentin/dem Präsidenten des Landeskirchenparlaments ab.

³ Wer das Amtsgelübde verweigert, kann sein Amt nicht antreten.

§ 6 Absenzen

^{1**} Die Abgeordneten des Landeskirchenparlaments sind zur Teilnahme an allen Sitzungen des Landeskirchenparlaments verpflichtet. Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Landeskirchenparlaments zu richten.

² Wer innert einer Amtsperiode dreimal unentschuldigt fehlt, wird vom Büro aufgefordert, auf sein Mandat zu verzichten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

^{**} Das Landeskirchenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist (§ 19 Absatz 2 KiV).

§ 8 Ausstand

^{*} Abgeordnete, die in ihrer privaten Stellung bei einem Verhandlungsgegenstand als persönlich direkt beteiligt erscheinen, haben bei der Beratung und Abstimmung in Ausstand zu treten. Sie können in solchen Angelegenheiten weder Motionen, Interpellationen noch Postulate einreichen.

§ 9 Ausscheiden aus dem Landeskirchenparlament

^{1**} Der Rücktritt aus dem Landeskirchenparlament oder der Wegzug aus dem Kanton während der Amtsperiode ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

^{2**} Erlischt ein Mandat wegen Rücktritt, Wegzug, Unvereinbarkeit, Tod oder aus anderen Gründen, so gibt die Präsidentin/der Präsident des Landeskirchenparlaments davon Kenntnis und veranlasst den Landeskirchenrat, die nachrückende Person festzustellen.

§ 10 Öffentlichkeit

^{**} Die Sitzungen des Landeskirchenparlaments sind öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird (§ 19 Absatz 3 KiV).

§ 11 Medien, Gäste, Publikum

^{1*} Für die Vertreterinnen/die Vertreter der Medien, Gäste und Publikum sind besondere Plätze vorgesehen. Wer sich gegen die Ordnung und den Anstand verhält, kann nach vorheriger Ermahnung der Präsidentin/des Präsidenten weggewiesen werden.

^{2*} Vom Präsidium können in Absprache mit dem Landeskirchenrat als Gäste eingeladen werden: Das zuständige Mitglied des Regierungsrates, das Präsidium von Spezialbehörden und beratenden Kommissionen sowie Fachleute, deren Ratschlag zu einem bestimmten Geschäft nützlich erscheint. Die Gäste können das Wort nur ergreifen, wenn sie von der Präsidentin/dem Präsidenten aufgefordert werden.

^{3**} Die Medien, welche über die Verhandlungen im Landeskirchenparlament berichten, sind gehalten, auf Begehren der Votantin/des Votanten oder des Büros, unrichtige Angaben unentgeltlich zu berichtigen.

⁴ Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungsraum sind nur mit Bewilligung des Büros gestattet.

^{5**} Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung des Landeskirchenparlaments teil (§ 19 Absatz 4 lit. c KiV).

II. Organisation

§ 12 Amtsperiode

^{1**} Die Amtsperiode des Landeskirchenparlaments beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar (§ 7 Absatz 1 und § 15 Absatz 5 KiV).

^{2*} aufgehoben

§ 13 Büro

^{**} Das Landeskirchenparlament bestimmt an der ersten Sitzung für die Amtsperiode aus den Abgeordneten die Präsidentin/den Präsidenten, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Protokollführerin/den Protokollführer des Landeskirchenparlaments sowie 2 Stimmzählerinnen/Stimmzähler, welche das Büro bilden (§ 18 Absatz 3 KiV).

§ 14 Aufgaben des Büros

^{1**} Das Büro bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten der durch das Landeskirchenparlament gewählten Kommissionen.

^{2**} Es erledigt die Aufgaben, die ihm durch die Geschäftsordnung oder das Landeskirchenparlament übertragen sind.

^{3**} Ferner legt es die vorläufigen Sitzungsprotokolle des Landeskirchenparlaments innerhalb von 10 Wochen den Abgeordneten und dem Landeskirchenrat vor.

§ 15* Präsidentin/Präsident

^{1**} Das Präsidium bestimmt in Verbindung mit dem Präsidium des Landeskirchenrates die Tagesordnung. Die Beschlüsse des Landeskirchenparlaments bleiben vorbehalten.

^{2**} Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen des Landeskirchenparlaments und des Büros und handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für die Behandlung nicht erledigter Geschäfte, empfängt alle an das Landeskirchenparlament gerichteten Schreiben und unterzeichnet mit der Protokollführerin/dem Protokollführer alle vom Landeskirchenparlament ausgehenden Akten sowie die Sitzungsprotokolle.

^{3*} Die Präsidentin/der Präsident überwacht die Tätigkeit der Kommissionen.

§ 16 Vizepräsidentin/Vizepräsident

* Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident ist Stellvertreterin/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er führt die Rednerliste und ist der Präsidentin/dem Präsidenten in der Erfüllung der Amtsaufgaben behilflich.

§ 17 Protokollführerin/Protokollführer

** Die Protokollführerin/der Protokollführer verfasst das Protokoll und führt das Aktuariat des Landeskirchenparlaments.

§ 18 Stimmzählerinnen/Stimmzähler

* Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler amten bei Abstimmungen und Wahlen. Wenn nötig, kann das Präsidium weitere Abgeordnete zu dieser Aufgabe beiziehen.

§ 19 Verwalterin/Verwalter

* Die Verwalterin/der Verwalter nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (§ 19 Absatz 4 lit. b KiV).

§ 20 Protokoll

^{1**} Das Protokoll soll unter Hinweis auf die Geschäftsliste eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vom Landeskirchenparlament behandelten Geschäfte, die Mehrheits- und Minderheitsanträge und die gefassten Beschlüsse enthalten. Bei wichtigen Geschäften sind die Hauptgesichtspunkte der Diskussion zu erwähnen. Bei Wahlen ist das Ergebnis unter Angabe der Wahlgänge und der Stimmzahlen aufzunehmen.

^{2**} Das Landeskirchenparlament kann die vollständige wörtliche Aufzeichnung der Verhandlung beschliessen.

^{3**} Das Landeskirchenparlament genehmigt das Protokoll.

§ 21 Präsenzkontrolle

* In der Sitzung wird eine Präsenzliste erstellt. Verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen ist der Assistentin/dem Assistenten der Verwalterin/des Verwalters zu melden.

III. Geschäfte

§ 22 Geschäfte

^{1**} Geschäfte des Landeskirchenparlaments sind die vom Landeskirchenrat, von der Rekurskommission und von Spezialbehörden oder vom Büro unterbreiteten Vorlagen (Berichte und Anträge) sowie die Motionen, Postulate, Interpellationen und Initiativbegehren.

² Geschäfte, welche nicht auf der Geschäftsliste stehen, können nur behandelt werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird.

^{3**} Ein entsprechender Antrag ist der Präsidentin/dem Präsidenten in der Regel 10 Tage vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments, jedoch spätestens vor Beginn der Sitzung des Landeskirchenparlaments schriftlich, begründet und unterzeichnet einzureichen.

§ 23 Vorlagen

* Vorlagen zu Verfassungsrevisionen, Verordnungen, Beschlüssen und Verträgen werden den Abgeordneten unter Einhaltung der Frist gemäss § 2 Absatz 2 vor der Sitzung zugestellt.

§ 24 Fakultatives Referendum

* Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie Beschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als CHF 200 000 oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als CHF 20 000 zur Folge haben, sind gemäss § 21 Absatz 1 KiV dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

§ 25 Motionen

^{1**} Motionen sind selbständige Anträge von Abgeordneten, vom Büro oder von Kommissionen, die den Landeskirchenrat verpflichten wollen, dem Landeskirchenparlament eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass einer Verordnung oder eines Beschlusses zu unterbreiten.

^{2**} Motionen sind schriftlich, begründet und unterzeichnet der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen. Diese/Dieser bringt sie dem Landeskirchenparlament zu Beginn der Sitzung zur Kenntnis.

^{3**} Die Behandlung der Motion wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Nach der Begründung durch die Motionärin/den Motionär und nach Stellungnahme des Landeskirchenrates wird die Motion beraten. Das Landeskirchenparlament entscheidet, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll oder nicht.

^{4**} Stellt die Motionärin/der Motionär bei Einreichung der Motion Antrag auf dringliche Beratung, so kann diese sofort erfolgen, wenn der Antrag 3 Tage vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments eingegangen ist und wenn zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

§ 25a Postulate

^{1**} Postulate sind selbständige Anträge von Abgeordneten, vom Büro des Landeskirchenparlaments oder von Kommissionen, die den Landeskirchenrat

- a. ^{**} verpflichten wollen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, dem Landeskirchenparlament über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen;
- b. * in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen wollen.

^{2*} Für die Einreichung, die Behandlung und die dringliche Beratung von Postulaten gelten die Bestimmungen von § 25 Absätze 2-4 sinngemäss.

§ 26 Interpellationen

^{1**} Die Abgeordneten des Landeskirchenparlaments haben das Recht, vom Landeskirchenrat über jede die Verwaltung der Landeskirche betreffende Angelegenheit Auskunft zu verlangen.

^{2**} Die Interpellation ist mindestens 3 Tage vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

^{3**} Die Beantwortung erfolgt im Verlaufe der Sitzung. Die Interpellantin/der Interpellant kann erklären, ob sie/er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn dies das Landeskirchenparlament auf Antrag der Interpellantin/des Interpellanten beschliesst.

§ 27 Initiativbegehren

* Initiativbegehren auf Revision der Kirchenverfassung (§ 56 Absatz 2 KiV) sollen an der nächsten Sitzung nach Einreichung beraten werden. Der Landeskirchenrat hat dazu mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

IV. Form der Beratungen

§ 28 Berichterstattung

* Vor der Beratung einer Vorlage wird einer Vertretung des Landeskirchenrates und gegebenenfalls der Berichterstatterin/des Berichterstatters der Kommission (§ 50b) das Wort zur Begründung der Anträge erteilt.

§ 29 Verfahren

^{1*} Bei jedem Geschäft wird vorerst darüber beraten, ob darauf eingetreten wird. Bei Behandlung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Beantwortung von Interpellationen entfällt die Eintretensdebatte.

^{2*} Sofern nicht Rückweisung oder Nichteintreten beschlossen wird, erfolgt die Beratung über den Antrag beziehungsweise jede einzelne Bestimmung der Vorlage.

^{3**} Ausnahmsweise kann das Landeskirchenparlament nach der Eintretensdebatte mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten beschliessen, eine Vorlage ungeteilt oder nach beliebigen Abschnitten zu behandeln.

§ 30 Redeordnung

^{1*} In der Regel wird einer/einem Abgeordneten zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt. Die Berichterstatterin/der Berichterstatter der Kommission und die Sprecherin/der Sprecher des Landeskirchenrates sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

^{1bis*} Unbeschadet des Rederechts nach Ziffer 1 wird der/dem Abgeordneten, die/der als Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner vorgängig einen schriftlichen Antrag zu einer Vorlage oder einer einzelnen Bestimmung gestellt hat, das Wort zur Begründung des Antrages erteilt.

^{2*} Jede Rednerin/jeder Redner soll ihr/sein Votum klar und kurz zur Sache halten. Wiederholungen sind möglichst zu vermeiden.

§ 31 Ordnungsruf

^{1**} Verletzt eine Rednerin/ein Redner die Geschäftsordnung, die dem Landeskirchenparlament oder deren Mitgliedern gebührende Achtung oder den parlamentarischen Anstand, ruft sie/ihn die Präsidentin/der Präsident zur Ordnung. Muss eine Rednerin/ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen werden, ist ihr/ihm das Wort zu entziehen.

^{2**} Bei fortgesetzter Störung kann das Landeskirchenparlament Abgeordnete von der Sitzung ausschliessen. Die Präsidentin/der Präsident ist befugt, bei fortdauernder Störung die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

§ 32 Schluss der Beratung

^{1*} Wenn niemand mehr das Wort verlangt, erklärt die Präsidentin/der Präsident die Beratung als geschlossen. Danach wird das Wort zum eben behandelten Geschäft nicht mehr erteilt.

^{2*} Schluss der Diskussion kann jederzeit auf Antrag beschlossen werden. Vorher angemeldete Rednerinnen und Redner dürfen noch sprechen.

§ 33 Weitere Ordnungsanträge

Wird während der Beratung ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung oder Überweisung des Geschäftes an eine Kommission gestellt, wird die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 34 Rückkommensbeschluss

** Das Landeskirchenparlament kann auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen wird.

§ 35 Mehrfache Beratung

** Das Landeskirchenparlament kann für Vorlagen zu Verfassungsbestimmungen, Verordnungen und für andere Erlasse mehrfache Beratung beschliessen.

V. Abstimmungen

§ 36 Anträge

^{1**} Anträge sind der Präsidentin/dem Präsidenten in der Regel 10 Tage vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments schriftlich, begründet und unterzeichnet einzureichen.

^{2**} Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin/der Präsident die Anträge bekannt und schlägt dem Landeskirchenparlament vor, in welcher Weise sie/er abstimmen lassen will.

^{3**} Wird gegen die vorgeschlagene Abstimmungsweise ein Einwand erhoben, der sich die Präsidentin/der Präsident nicht anschliesst, entscheidet das Landeskirchenparlament.

^{4*} Unbestrittene Anträge kann die Präsidentin/der Präsident als angenommen erklären.

§ 37 Reihenfolge

¹ Über Unteränderungsanträge (Eventualanträge) ist vor Änderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen. Solche Entscheide gelten nur bei Annahme der entsprechenden Änderungs- beziehungsweise Hauptanträge.

² Über den Antrag des Landeskirchenrates oder der Kommission wird immer zuletzt abgestimmt.

§ 38 Stimmabgabe/Stichentscheid

^{1*} Die Abgeordneten stimmen durch Erheben der Hand, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist. Für die Berechnung des Mehrs ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

^{2*} Die Präsidentin/der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

§ 39 Namentliche Abstimmung

Eine Abstimmung durch Namensaufruf findet statt, wenn mindestens 10 der anwesenden Abgeordneten dies verlangen. In diesem Falle sind die Namen mit dem Entscheid der Stimmenden zu protokollieren.

§ 40 Erforderliches Mehr

Bei jeder Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

VI. Wahlen

§ 41 Verfahren

¹ Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden.

^{2**} Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen nicht grösser ist als jene der zu Wählenden, erfolgt Stille Wahl, sofern das Landeskirchenparlament nichts anderes beschliesst. Die Präsidentin/der Präsident erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt.

^{3**} Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Protokollführerin/des Protokollführers des Landeskirchenparlaments sowie bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Landeskirchenrates.

⁴ Die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates erfolgt geheim.

§ 42 Einzelwahl

¹ Bei der Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (Absolutes Mehr) erreicht hat.

^{1bis*} Leere Wahlzettel gelten als gültig.

^{2*} Wird das Absolute Mehr nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten hat.

^{3*} Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Präsidentin/den Präsidenten gezogene Los.

§ 43 Listenwahl

¹ Die gleichzeitige Wahl von mehreren Personen (Kommissionen und dergleichen) erfolgt auf einer Liste, die mindestens einen Namen zu enthalten hat und höchstens so viele Namen aufweisen darf, wie Personen zu wählen sind. Überzählige Namen werden am Schluss der Liste gestrichen.

² Das absolute Mehr wird wie folgt errechnet:

Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die verdoppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere Zahl ist das Absolute Mehr.

^{3*} Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind jene mit der grösseren Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Präsidentin/den Präsidenten gezogene Los.

^{4*} Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmenden (Relatives Mehr) und bei Stimmgleichheit das durch die Präsidentin/den Präsidenten gezogene Los.

§ 44 aufgehoben

VII. Prüfungskommission (§ 15 und § 26 KiV)

§ 45 Wahl und Aufgaben (§ 26 KiV)

^{1**} Die Prüfungskommission ist das Kontrollorgan der Landeskirche. Sie besteht aus 5-7 Abgeordneten. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen (§ 26 Absatz 3 KiV).

^{2**} Die Prüfungskommission und ihre Präsidentin/ihr Präsident werden in der konstituierenden Sitzung des Landeskirchenparlaments für die neue Amtsperiode gewählt.

^{3*} Die Prüfungskommission

- a. ** prüft die Budgets und Jahresrechnungen der Landeskirche;
- b. * prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde;
- c. * prüft die Tätigkeit der Behörden und der beratenden Kommissionen der Landeskirche;
- d. * prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen;

e.** erstattet in der Regel 10 Tage vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments schriftlich Bericht über ihre Prüfung und stellt Antrag.

4** Budgets, Jahresrechnungen und Amtsberichte sind spätestens 6 Wochen vor der Sitzung des Landeskirchenparlaments der Prüfungskommission zuzustellen (§ 26 Absatz 2 KiV). Diese kann von allen Behörden (§ 15 Absatz 2 KiV) jederzeit Auskünfte einholen.

VIII. Spezialbehörden und beratende Kommissionen

1. Allgemeines

§ 46 Rechte und Pflichten

1** Das Landeskirchenparlament kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Spezialbehörden einsetzen. Ebenso kann sie zur Vorbereitung von Vorlagen des Landeskirchenrates und weiterer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen (§ 15 Absatz 2 lit. c und Absatz 4 sowie § 25 KiV).

2* An den Sitzungen der Spezialbehörden und der beratenden Kommissionen hat auf Einladung das Präsidium des Landeskirchenrates teilzunehmen. Dieses kann eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter beiziehen oder sich im Einverständnis mit dem Präsidium der Spezialbehörde bzw. der beratenden Kommission durch solche vertreten lassen.

3* Die Spezialbehörden und die beratenden Kommissionen können auch Sachverständige zuziehen. Davon ist dem Präsidium des Landeskirchenrates Kenntnis zu geben.

4* Die Sitzungen der Spezialbehörden und der beratenden Kommissionen sind nicht öffentlich. Deren Mitglieder und die zugezogenen Sachverständigen sind zu Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten vertraulichen Charakters verpflichtet.

5* Die Spezialbehörden und die beratenden Kommissionen können vom Landeskirchenrat und von der Verwaltung weitere Unterlagen oder ergänzende Berichte verlangen.

6* aufgehoben (neu § 50a Absatz 4)

7* aufgehoben (neu § 50a Absatz 5)

§ 47 aufgehoben (neu § 50a Absatz 1-3)

§ 48 aufgehoben (neu § 50b Absatz 1-2)

2. Spezialbehörden

(§ 15 Absatz 2 lit. c und § 25 KiV)

§ 49 Wahl/Verordnung

1** Die Spezialbehörden und deren Präsidien werden an der konstituierenden Sitzung des Landeskirchenparlaments für die neue Amtsperiode durch das Landeskirchenparlament gewählt.

2 Rechte und Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.

3. Beratende Kommissionen **(§ 15 Absatz 4 KiV)**

§ 50 Auftrag/Wahl/Amts-dauer

^{1**} Die Wahl der beratenden Kommissionen und deren Präsidentinnen/deren Präsidenten erfolgt durch das Landeskirchenparlament. Die Mitglieder der beratenden Kommissionen müssen dem Landeskirchenparlament angehören.

^{2*} Die Aufgabe einer nicht ständigen beratenden Kommission ist mit der Erledigung der ihr zugewiesenen Geschäfte erfüllt. Damit ist die Kommission aufgelöst. Handelt es sich um ständige Kommissionen, so werden diese zu Beginn jeder Amtsperiode für deren Dauer neu gewählt.

^{3*} Vorbehalten bleibt § 57 KiV.

⁴ aufgehoben

§ 50a Verfahren

^{1**} Für die Beratungen gelten sinngemäss die für das Landeskirchenparlament aufgestellten Bestimmungen der Geschäftsordnung.

^{2*} Das Präsidium ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben der Kommission verantwortlich.

^{3**} Die Unterlagen und Protokolle der Kommissionen stehen, sofern sie nicht vertraulichen Inhalts sind, den übrigen Abgeordneten des Landeskirchenparlaments auf Verlangen zur Verfügung.

^{4**} Beschliesst eine Kommission, eine Vorlage auf bestimmte Zeit zurückzustellen, hat sie dem Landeskirchenparlament unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.

^{5**} Anträge auf Rückweisung oder Nichteintreten auf eine Vorlage sind dem Landeskirchenparlament zu unterbreiten. Nur diese kann einen entsprechenden Beschluss fassen.

§ 50b Berichterstattung

^{1**} Die Kommissionen erstatten nach Abschluss der Beratung dem Landeskirchenparlament schriftlich Bericht und stellen Antrag. Die Vorlagen werden allen Abgeordneten zugestellt.

^{2*} Die Berichterstattung obliegt in der Regel der/dem Kommissionspräsidentin/ Kommissionspräsidenten. Liegen Minderheitsanträge vor, kann die Kommission mehrere Berichterstattende bestimmen. Die Minderheitsanträge sollen unmittelbar nach den Mehrheitsanträgen begründet werden (§ 28).

IX. Gemischte Kommissionen

§ 51 Rechtsgrundlage/Wahl/Amts-dauer

^{1**} Gemischte Kommissionen beruhen auf einer Vereinbarung mit anderen Landeskirchen, Kirchgemeinden oder anderen Vertragspartnern. Die Vereinbarungen treten mit deren Genehmigung durch das Landeskirchenparlament in Kraft.

^{2**} Für die Wahl und Amtsdauer der Vertreterinnen/der Vertreter des Landeskirchenparlaments gilt § 50 Absatz 1 und 2.

X. Vergütungen und Spesenersatz

§ 52 Abgeordnete

** Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache des Landeskirchenparlaments.

§ 53 Kommissions- und Behördenmitglied

^{1*} Die Mitglieder der Spezialbehörden, beratenden Kommissionen und des Büros beziehen je Sitzung eine Vergütung.

^{2*} Sie beziehen ausserdem eine Reiseentschädigung, die den effektiven Fahrtauslagen entspricht.

^{3*} Die Vergütung und Entschädigungen gemäss Absatz 1 und 2 erhalten auch die übrigen Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

^{4**} Auf Antrag des Landeskirchenrates legt das Büro des Landeskirchenparlaments die Vergütungen und den Spesenersatz fest.

XI. Schlussbestimmungen

§ 54 Übriges Recht

Kann für eine bestimmte Frage der Geschäftsordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt sinngemäss die Geschäftsordnung des Landrates oder die beim Landrat bestehende Übung.

§ 55 Revision

^{1*} Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann von jeder/jedem Abgeordneten oder vom Büro beantragt werden.

^{2**} Bei Zustimmung des Landeskirchenparlaments bestellt diese eine Kommission, die ihr eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

§ 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 16. Juni 1956 für die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche der Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 57 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

***Fassung vom 5. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017**

****Fassung vom 27. November 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025**